

Ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt; wenn die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60000 Seelen erreicht, sind zwei Abgeordnete zu wählen; für jede fernere Volkszahl von 40000 Seelen tritt Ein Abgeordneter hinzu. Die Wahlen der Wahlmänner, sowie der Abgeordneten sind geheim (durch Stimmzettel) und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Endlich verordnete § 13:

Die auf Grund des Wahlgesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen

- a) die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen, und
- b) die bisherigen reichshändischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen, für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Ein Wahlreglement wurde von dem Staatsministerium unterm 11. April 1848 erlassen.

Durch königliches Patent vom 13. Mai 1848 wurde die „Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen Verfassung“ — die sogenannte Nationalversammlung — auf den 22. desselben Mts. nach Berlin einberufen. Der — 402 Mitglieder zählenden — Versammlung wurde sofort mit einer königlichen Bottschaft vom 20. Mai der „Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den Preussischen Staat“, bestimmt nach den Eingangsworten nur für die „zum Deutschen Bunde gehörigen Lande“, und zwar „zur Erklärung“ vorgelegt. Die Volksvertretung angehend, verlangte dieser Entwurf zwei Kammern, machte für beide das allgemeine Wahlrecht zur Norm, knüpfte aber für die Erste Kammer die Wählbarkeit an ein reines Einkommen von mindestens 2500 oder einen direkten Steuerhag von mindestens 300 Thalern und übertrug dem König die Ernennung eines Viertheils der Mitglieder. Außerdem sollten die königlichen Prinzen, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, ohne Weiteres der Ersten Kammer angehören. Die Nationalversammlung beschloß am 15. Juni, einer Kommission von 24 Mitgliedern, unter Zufertigung des Regierungsentwurfs und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, die Berathung und event. Umarbeitung des Regierungsentwurfs oder die Anarbeitung eines neuen Entwurfs zu übertragen. Diese Kommission hielt in der Zeit vom 17. Juni bis 26. Juli ihre Sitzungen ab und überreichte am letztgenannten Tage einen von ihr ausgearbeiteten vollständigen „Entwurf der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.“ Dieser Entwurf wurde zunächst in den einzelnen Abtheilungen, dann in einer Centralkommission und seit dem 12. Oktober im Plenum berathen. Die letzteren Berathungen fanden nur in sieben Plenarsitzungen statt und kamen über den Eingang und die vier ersten Artikel nicht hinaus. Dabei war im Eingange die Formel „von Gottes Gnaden“ gestrichen worden, und hatte der die Aufhebung der Ständerechte ausprechende vierte Artikel die Fassung erhalten: „Es giebt im Staate weder Ständesunterschiede noch Ständesvorrechte. Der Adel ist abgeschafft. Der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate in öffentlichen Urkunden ist unterlagt.“ Schließlich wurde von Rußen versucht in tumultuariöser Weise auf die Abgeordneten einzuwirken,